

Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG)

vom 8. Dezember 2003

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

A. Zweck und öffentliche Aufgaben

Art. 1

Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz von Personen, Tieren und Sachen sowie der Umwelt gegen die Gefahren von Feuer, Rauch und Explosionen sowie anderer ausserordentlicher Ereignisse, welche die besonderen Schutz- und Rettungsmassnahmen dieses Gesetzes erfordern.

Art. 2

Aufgaben von Kanton und Gemeinden

¹ Der Kanton:

- a) schafft Anreize für die Verbesserung des Brandschutzes;
- b) fördert die Eigenverantwortung;
- c) ordnet im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Brandschutzmassnahmen an, soweit er gemäss Baugesetz zur Beurteilung des Baugesuches zuständig ist (Art. 57 Baugesetz ¹);
- d) führt die periodischen Kontrollen durch, soweit er Bewilligungsinstanz ist;
- e) fördert Einrichtungen für die Bekämpfung von Bränden und Explosionen;
- f) fördert die Ausbildung der Feuerwehren und der Brandschutzfachleute des Kantons und der Gemeinden;
- g) erlässt ergänzende Vorschriften.

² Die Gemeinden

- a) ordnen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Brandschutzmassnahmen an, soweit sie gemäss Baugesetz zur Beurteilung des Baugesuches zuständig sind (Art. 56 Baugesetz);
- b) stellen eine ausreichende Feuerwehr bereit;
- c) sorgen für die Löschwasserversorgung.

³ Der Kanton und die Gemeinden unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gegenseitig.

B. Vorbeugender Brandschutz

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Gegenstand

Der vorbeugende Brandschutz umfasst alle baulichen, technischen, betrieblichen und organisatorischen Schutzmassnahmen.

Art. 4

Allgemeine Sorgfaltspflicht

¹ Jedermann hat mit Wärme, Elektrizität und anderen Energiearten, besonders mit Feuer und offenen Flammen, mit feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen und Waren vorsichtig umzugehen sowie Maschinen, Apparate und dergleichen so zu verwenden, dass Brände und Explosionen vermieden werden.

² Personen, denen Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, dass diese instruiert sind und die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen anwenden.

³ Jedermann, der einen Brand oder Anzeichen eines Brandes entdeckt, hat unverzüglich die Feuerwehr und bedrohte Personen zu alarmieren.

Art. 5

Verbote

Verboten sind alle Handlungen und Unterlassungen, welche die Gefahr von Feuer- und Explosionsschäden herbeiführen, namentlich:

- a) das Rauchen und die Verwendung offener Flammen oder anderer Zündquellen an Orten, wo leicht brennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
- b) die Verwendung und Lagerung brennbarer Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungs- und -verteilanlagen, von Abgasanlagen sowie von wärmeerzeugenden und wärmeverbrauchenden Licht- und Kraftquellen;
- c) die Aufbewahrung von selbstentzündlichen Stoffen und Gasen ohne behördliche Bewilligung;
- d) die Aufbewahrung von Rauchzeugabfällen, Asche und dergleichen in nicht wärmefesten Behältern;
- e) das Feuern im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände gefährdet sind.

Art. 6

Grundsätze des baulichen Brandschutzes

¹ Gebäude, Anlagen und Einrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass:

- a) die Sicherheit von Personen, Tieren und Sachen gewährleistet ist;
- b) der Entstehung von Bränden und Explosionen vorgebeugt wird und die Ausbreitung und Folgen von Flammen, Hitze und Rauch begrenzt werden;
- c) eine wirksame Brandbekämpfung möglich und die Sicherheit der Rettungsdienste berücksichtigt wird.

² Eigentümer, Besitzer und Betreiber von Gebäuden und Anlagen sind dafür verantwortlich, dass die Brandschutzvorschriften eingehalten werden.

Art. 7

Verweis auf Richtlinien von Fachinstanzen

¹ Der Regierungsrat kann genau bezeichnete Richtlinien anerkannter Fachinstanzen für verbindlich erklären.

² Im Amtsblatt werden die Verbindlicherklärung und die Bezugsquelle der Richtlinien publiziert. Verbindlich erklärte Richtlinien können bei der Kantonalen Feuerpolizei bezogen werden.

Art. 8

Nachweis der brandschutztechnischen Beschaffenheit

Die Bewilligungsbehörden können verlangen, dass die brandschutztechnische Beschaffenheit nachgewiesen wird für:

- a) Baustoffe, Bauteile und technische Einrichtungen durch eine Prüfung oder ein Gutachten einer Fachstelle;
- b) Handfeuerlöscher, wärmetechnische Anlagen und Abgassysteme durch ein Zeichen, das auf die Prüfung oder die Begutachtung hinweist.

2. Brandschutzanordnungen

Art. 9

Zuständigkeit

¹ Die Zuständigkeit zur Festsetzung von Brandschutzanordnungen bei der Neuerstellung, dem Umbau und der Zweckänderung von Gebäuden oder von feuer- oder explosionsgefährlichen Anlagen und Einrichtungen und bei der Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie dem Einbau und dem Ersatz wärmetechnischer Anlagen richtet sich nach den Art. 56 und 57 des Baugesetzes [1](#)).

² Das Baudepartement übernimmt die Brandschutzanordnungen der Kantonalen Feuerpolizei in die Baubewilligung.

³ Brandschutzanordnungen, für welche Art. 56 und 57 des Baugesetzes keine Zuständigkeit regeln, erlässt die Kantonale Feuerpolizei.

⁴ Die Gemeinde setzt die Brandschutzanordnungen in der Baubewilligung fest.

⁵ Ist für den Einbau und den Ersatz wärmetechnischer Anlagen keine Baubewilligung erforderlich, erlässt die Gemeinde die Brandschutzanordnungen durch Verfügung. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.

3. Brandschutzkontrollen

Art. 10

Kontrolle bei baulichen Massnahmen

¹ Die Kantonale Feuerpolizei prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden (Art. 9 Abs. 2).

² Die Gemeinde prüft die Einhaltung der Brandschutzvorschriften während des Baus oder Umbaus der Gebäude und Anlagen, für welche sie die Baubewilligung erteilt (Art. 9 Abs. 4).

³ Bewilligungs- oder genehmigungspflichtige Bauten und Anlagen dürfen erst bezogen oder in Betrieb genommen werden, wenn die zuständige Gemeindebehörde oder die Kantonale Feuerpolizei festgestellt hat, dass die mit der Bewilligung oder Genehmigung verbundenen Auflagen erfüllt worden sind.

Art. 11

Periodische Brandschutzkontrollen und Kontrollperioden

¹ Die Kantonale Feuerpolizei prüft periodisch die Gebäude und Anlagen, die vom Baudepartement bewilligt wurden.

² Die Kontrollperioden werden für die verschiedenen Gebäudekategorien entsprechend der Gefährdung für Personen, Tiere und Sachen sowie

den in Art. 6 aufgeführten Kriterien vom zuständigen Departement festgelegt.

Art. 12

Besondere Brandschutzkontrollen

Die Kantonale Feuerpolizei legt für Veranstaltungen und Anlässe mit erhöhten Risiken in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Rahmenbedingungen fest, wie die Brandschutzbestimmungen einzuhalten sind. Die Gemeinden kontrollieren die Einhaltung derselben vor der Veranstaltung oder vor dem Anlass.

Art. 13

Mitwirkungspflichten

¹ Die Kontrollen sind in der Regel im Beisein des Eigentümers oder Betriebsinhabers oder deren Vertreter vorzunehmen.

² Die Mitwirkenden sind verpflichtet, Zutritt zu den Grundstücken, Gebäuden und Räumen zu gewähren und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Auskunftspflichtig sind auch andere mit dem Gebäude oder den Einrichtungen vertraute Personen.

Art. 14

Mängel

Den Eigentümern von nicht vorschriftsgemässen Bauten, Brandschutzeinrichtungen und wärmetechnischen Anlagen wird unter Ansetzung einer Frist schriftlich mitgeteilt, wie die Mängel zu beheben sind.

4. Blitzschutz

Art. 15

Blitzschutzpflicht

¹ Mit einer Blitzschutzanlage sind insbesondere zu versehen

- a) Gebäude, in denen sich regelmässig eine grössere Anzahl von Personen aufhalten, wie Kirchen, Schulhäuser, Heime, Gebäude mit Versammlungs-, Veranstaltungs- oder Ausstellungsräumen, Hotels, Restaurants, Fabriken, Bahnhöfe und Militärunterkünfte;
- b) landwirtschaftliche Gebäude mit einem Volumen von mehr als 3'000 m³;
- c) Türme, Hochkamine, Hochhäuser und Silos;
- d) Gebäude, in denen grössere Mengen feuer- oder explosionsgefährlicher Stoffe hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden;
- e) Gebäude an besonders exponierten Standorten.

² Die Kantonale Feuerpolizei kontrolliert die Erstellung und periodisch den Zustand der Blitzschutzanlagen.

5. Reinigung und Kaminfegerwesen

Art. 16

Kontroll- und Reinigungspflicht der wärmetechnischen Anlagen

¹ Die Eigentümer sind verpflichtet, wärmetechnische Anlagen, Rauchabzugsanlagen, Abgasanlagen und Rauchkammern periodisch durch einen Kaminfeger oder eine Kaminfegerin kontrollieren und reinigen zu lassen.

² Das zuständige Departement erlässt Weisungen über die Kontrolle und Reinigung von wärmetechnischen Anlagen.

Art. 17

Kaminfegerarbeiten

Die Kaminfegerarbeiten umfassen die

- a) Kontrolle und, soweit vorgeschrieben, die Reinigung von Anlagen im Sinne von Art. 16 Abs. 1;
- b) Meldung von im Rahmen der Kaminfegerarbeiten festgestellten feuerpolizeilichen Mängeln an die zuständige Behörde;
- c) Nachführung einer Reinigungskontrolle pro Gebäude.

Art. 18

Bewilligung zur Berufsausübung

¹ Kaminfeger oder Kaminfegerinnen bedürfen zur selbständigen Berufsausübung einer Bewilligung der Kantonalen Feuerpolizei.

² Die Bewilligung wird den Inhabern des Meisterdiploms des Schweizerischen Kaminfegermeisterverbandes oder bei Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung erteilt. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

³ Die Kantonale Feuerpolizei informiert periodisch über die im Kanton Schaffhausen zur Berufsausübung zugelassenen Kaminfegerinnen und Kaminfeger.

C. Schadenbekämpfung und Feuerwehr

I. Feuerwehr

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19

Aufgabe der Feuerwehren

¹ Die Feuerwehren können sich als Orts-, Stützpunkt-, Verbands- und Betriebsfeuerwehren organisieren. Der Ersteinsatz muss ohne Unterbrechung sichergestellt sein.

² Sie sind die allgemeinen Schadenwehren bei Bränden, Explosionen und Elementarereignissen. Sie werden ferner zur Bewältigung von Ereignissen beigezogen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden.

³ Sie können zum Strassenrettungsdienst sowie zu weiteren Dienstleistungen wie Verkehrsdienst oder technischen Einsätzen beigezogen werden, wenn es sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

Art. 20

Zusammenarbeit

¹ Die Feuerwehren arbeiten untereinander und mit anderen Organisationen des Bevölkerungs- und Umweltschutzes zusammen, damit Schadenereignisse rasch und wirkungsvoll bewältigt werden.

² Der Kanton fördert die Zusammenarbeit der Feuerwehren untereinander.

Art. 21

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Feuerwehr, insbesondere

- a) umschreibt er die Strukturen und Leistungsaufträge;
- b) bezeichnet er die Feuerwehrstützpunkte und die Einsatzgebiete;
- c) umschreibt er Anforderungen für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung;
- d) definiert er Anforderungen an das Alarmierungssystem und die Alarmierungseinrichtungen.

2. Orts- und Verbandsfeuerwehren

Art. 22

Aufgabe der Gemeinden

Die Gemeinden haben entsprechend den örtlichen Verhältnissen, Bedürfnissen und Möglichkeiten eine ausreichende Ortsfeuerwehr im Sinne der Ausführungsbestimmungen (Art. 21) zu bilden.

Art. 23

Verbandsfeuerwehren

¹ Mehrere Gemeinden oder Betriebe können je untereinander eine Verbandsfeuerwehr bilden.

² Die Organisation, Grösse und Gliederung hat den Verhältnissen, Bedürfnissen und Möglichkeiten der einzelnen Verbandsgemeinden oder Betriebe Rechnung zu tragen.

3. Stützpunktfeuerwehren

Art. 24

Aufgaben

Die Stützpunktfeuerwehr umfasst die Aufgaben der Ortsfeuerwehr und bildet die Einsatzformation für regionale und überregionale Hilfeleistungen.

4. Betriebsfeuerwehren

Art. 25

Aufgaben

¹ Die Kantonale Feuerpolizei kann grössere öffentliche oder private Betriebe verpflichten, eine Betriebsfeuerwehr zu bilden, wenn die Brandgefahren, die Personenbelegung und die Interventionsmöglichkeiten der Orts-, Verbands- und Stützpunktfeuerwehr dies erfordern.

² Betriebsfeuerwehren sind der Orts- oder der Stützpunktfeuerwehr unterstellt.

³ Die Kantonale Feuerpolizei erlässt Weisungen über die Anforderungen an Betriebsfeuerwehren.

II. Feuerwehrpflicht

Art. 26

¹ Die Feuerwehrpflicht dauert mindestens 15, längstens 30 Jahre. Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten.

² Sie wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

³ Die Gemeinden erlassen die Bestimmungen über die Befreiung von der Feuerwehrpflicht und über die Höhe der Ersatzabgabe.

III. Einsatzkosten und Haftung

Art. 27

Grundsätze

¹ Hilfeleistungen bei versicherten Ereignissen nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unter Vorbehalt von Art. 28 f. unentgeltlich.

² Andere Hilfeleistungen der Feuerwehr sind nach Aufwand zu verrechnen, nämlich

a) bei Verkehrsunfällen dem Verursacher;

b) bei Wasserschäden im Gebäude, welche nicht durch ein Elementarereignis verursacht wurden, dem Gebäudeeigentümer;

c) bei Aufräumarbeiten dem Eigentümer;

d) bei Dienstleistungen an Veranstaltungen dem Veranstalter;

e) bei technischen Einsätzen oder Rettungen, die nicht Folgen eines versicherten Ereignisses im Sinne von Abs. 1 oder eines Verkehrsunfalles sind, dem Auftraggeber.

³ Die Kosten für Einsätze der Feuerwehr oder für die Leistungen Dritter infolge von wiederholt verursachten Fehlalarmen sind vom Eigentümer und für Sicherungs- und Behebungsmassnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften vom Verursacher zu bezahlen.

Art. 28

Kostenträger

¹ Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten für die Feuerwehreinsätze auf ihrem Gebiet; die Betriebe tragen die Kosten für Einsätze ihrer Betriebsfeuerwehren im eigenen Betrieb.

² Für Hilfeleistungen gemäss Art. 27 Abs. 1 ausserhalb des Einsatzgebietes im Kanton werden ausschliesslich Sold-, Material- und Wiederbereitstellungskosten zwischen den Gemeinden verrechnet.

³ Die Kantonale Feuerpolizei kann in ausserordentlichen Fällen in Absprache mit der Einsatzleitung zusätzlich den Einsatz einer anderen Feuerwehr anordnen und die entsprechenden Kosten der unterstützenden Feuerwehr übernehmen.

Art. 29

Rückgriff

¹ Auf Personen, die den Einsatz der Feuerwehr widerrechtlich und grob schuldhaft veranlasst haben, kann für alle Kosten des Einsatzes Rückgriff genommen werden.

² Die Gemeinde erlässt über den Rückgriff eine Verfügung. Sie wendet dabei die Art. 50 f. des Obligationenrechts [2\)](#) sinngemäss an.

Art. 30

Haftung der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haften unabhängig von einem Verschulden für Schäden, die bei Einsätzen der Orts-, Verbands- oder Stützpunktfeuerwehr verursacht werden.

² Die Haftung entfällt, wenn von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder der Geschädigte das Ereignis vorsätzlich verursacht hat. Hat der Geschädigte das Ereignis fahrlässig herbeigeführt, wird die Haftung dem Grade des Verschuldens entsprechend reduziert.

³ Die Gemeinden haben eine Versicherung für die Haftung für Feuerwehreinsätze sowie eine Unfallversicherung für die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

D. Organisation und Beiträge

Art. 31

Organisation

¹ Die kantonalen Aufgaben werden unter der Aufsicht des zuständigen Departements von der Kantonalen Feuerpolizei vollzogen, die der Gebäudeversicherung angegliedert ist.

² Die Gemeinden organisieren sich im Rahmen von Gesetz und Verordnung frei.

³ Der Kanton und die Gemeinden achten auf die Koordination mit anderen im Bevölkerungsschutz tätigen Behörden und Organisationen.

Art. 32

Beiträge des Kantons an die Schadenbekämpfung und die Feuerwehr

¹ Der Kanton übernimmt die Investitions- und Betriebskosten der kantonalen Alarmzentrale sowie die Kurskosten für die Aus- und Weiterbildung von Angehörigen der Feuerwehr. Der Regierungsrat regelt die Übernahme der übrigen Kurskosten durch den Kanton.

² Sofern die Ausführungsbestimmungen (Art. 21) eingehalten sind, beteiligt sich der Kanton an den Investitionen der Feuerwehren für Material, Alarmierung und Fahrzeuge mit höchstens

- a) 70 % für Stützpunktfeuerwehren
- b) 60 % für Verbandsfeuerwehren
- c) 50 % für Orts- und Betriebsfeuerwehren.

³ Wenn die Anschaffungen nicht den Ausführungsbestimmungen (Art. 21) entsprechen, wird der Beitrag des Kantons um mindestens die Hälfte gekürzt.

⁴ Für einzelne Anschaffungen von mehr als 250'000 Franken werden die Beiträge des Kantons ausgerichtet, wenn das zuständige Departement der Anschaffung vorgängig zugestimmt hat.

Art. 33

Beiträge des Kantons an Brandschutzmassnahmen in Gebäuden

¹ Der Kanton richtet den Eigentümern Beiträge an Brandschutzmassnahmen in Gebäuden aus.

² Der Regierungsrat legt die beitragsberechtigten Massnahmen und die Höhe der Beiträge fest.

E. Löschwasserversorgung

Art. 34

Zuständigkeit

Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass die Wasserversorgung jederzeit in der Lage ist, genügend Löschwasser mit ausreichendem Druck für die Schadenbekämpfung abzugeben.

Art. 35

Beiträge des Kantons

¹ Der Kanton beteiligt sich mit 25 % an den Investitionen für die Löschwasserversorgung der Gemeinden und der von ihnen betrauten Körperschaften.

² Kantonsbeiträge setzen voraus, dass sich die Investitionen im Rahmen der kantonalen und regionalen Planungen und eines Gesamtkonzepts halten.

F. Übertragung von Aufgaben

Art. 36

¹ Das zuständige Departement kann auf Antrag der Kantonalen Feuerpolizei oder einer Gemeinde durch Vereinbarung Aufgaben des Kantons einer Gemeinde oder Aufgaben der Gemeinde einer anderen Gemeinde oder einer privaten Organisation übertragen, wenn diese technisch und organisatorisch dazu in der Lage sind und sich die Übertragung betrieblich rechtfertigt.

² Die Verantwortlichkeit des Gemeinwesens bleibt in jedem Fall unverändert.

G. Finanzierung

Art. 37

1. Kanton

Der Kanton finanziert seine Aufwendungen für den Brandschutz

- a) durch eine Brandschutzabgabe der Gebäudeeigentümer;
- b) durch Beiträge der privaten Versicherungsgesellschaften.

Art. 38

Brandschutzabgabe

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der Brandschutzabgabe fest und stuft sie nach dem Risiko ab.

² Er kann die Veranlagung und den Bezug der Gebäudeversicherung übertragen.

³ Für die Brandschutzabgabe besteht am Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht im Sinne von Art. 119 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [3](#).

Art. 39

Beitrag der privaten Versicherungsgesellschaften

Die privaten Versicherungsgesellschaften haben der Kantonalen Feuerpolizei jährliche Beiträge von 5 Rappen pro 1000 Franken des im Kanton Schaffhausen gegen Feuer- und Elementarschaden versicherten Kapitals zu entrichten. Die Beiträge sind Ende März aufgrund des Kapitals des

Vorjahres fällig. Die Gesellschaften haben die für die Berechnung ihrer Beiträge massgeblichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 40

2. Gemeinden

Die Gemeinden finanzieren ihre Aufwendungen

- a) aus Beiträgen des Kantons;
- b) aus dem Ertrag der Ersatzabgaben;
- c) aus Kostenbeteiligungen Dritter;
- d) aus allgemeinen Mitteln.

H. Verfahren

Art. 41

¹ Gegen Entscheide der Kantonalen Feuerpolizei kann innert 20 Tagen Rekurs an eine vom Obergericht eingesetzte Rekurskommission von drei Mitgliedern erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 18 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [4](#)).

² Gegen den Entscheid der Rekurskommission ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Obergericht zulässig. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren kann auch die Angemessenheit des Entscheides überprüft werden.

I. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 42

Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann Richtlinien von Fachorganisationen für verbindlich erklären.

Art. 43

Gemeinden

¹ Die Gemeinden erlassen innerhalb von zwei Jahren seit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die notwendigen Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz und über die Feuerwehr.

² Gegenstand der Vorschriften sind namentlich

- a) die Behördenorganisation;
- b) die Feuerwehr und die Feuerwehrpflicht.

³ Der Regierungsrat erlässt ein Musterreglement für eine Feuerwehrordnung.

Art. 44

Übergangsbestimmung

¹ Die Zuständigkeiten für die Brandschutzkontrollen gemäss Art. 10 und 11 gelten ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

² Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hängige Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung bzw. der Kantonalen Feuerpolizei werden von der nach bisherigem Recht zuständigen Instanz entschieden.

Art. 45

Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das In-Kraft-Treten [8](#)).

³ Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [9](#)) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

⁴ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Art. 23 und 24 des Gesetzes über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfegesetz) vom 26. Juni 1995 [5](#));
- b) §§ 1 und 2 des Dekrets über die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Gesetz über Organisation und Schutzmassnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen (Katastrophen- und Nothilfe) vom 26. Juni 1995;
- c) §§ 12 bis 20 des Dekrets über die Prämien und Feuerschutzbeiträge der kantonalen Gebäudeversicherung vom 14. Januar 1974 [6](#)).

⁵ Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes wird folgender Erlass geändert:

Gemeindegesezt vom 17. August 1998 [7](#)):

Art. 2 Abs. 2

Insbesondere obliegen der Gemeinde im Rahmen der Gesetze

d) die Bau-, Flur-, Forst-, Handels- und Gewerbe-, Gesundheits-, Lebensmittel- und Sittenpolizei.

Fussnoten:

Amtsblatt 2003, S. 1747

- 1) SHR 700.100.
- 2) SR 220.
- 3) SHR 210.100.
- 4) SHR 172.200.
- 5) SHR 500.100.
- 6) SHR 960.110.
- 7) SHR 120.100.
- 8) In Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1918).
- 9) Amtsblatt 2003, S. 1747.